



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

4. Jahrgang	Potsdam, den 8. Januar 1993	Nummer 3
--------------------	------------------------------------	-----------------

Datum	Inhalt	Seite
21. 12. 1992	Bekanntmachung des Ministers des Innern Errichtung der „Kulturstiftung Haus Europa“	74
22. 12. 1992	Bekanntmachung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg gem. § 8 Abs. 4 des Gesetzes Zur Regelung der Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 29. April 1992 Beschuß entsprechend § 14 Abs. 2 der Satzung über den Zugang zum Offenen Kanal vom 23. Oktober 1992	74
	Beschluß des Medienrates gemäß § 26 Abs. 3 und § 28 Abs. 2 Satz 3 MStV vom 19. Dezember 1992	74
	Feststellung und Ausschreibung in Berlin und Brandenburg verfügbarer drahtlos empfangbarer UKW-Hörfunkfrequenzen in Ergänzung der Ausschreibung der Anstalt für Kabelkommunikation Berlin vom 13. September 1991 Beschuß des Medienrates vom 19. Dezember 1992	76
22. 12. 1992	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung Errichtung des Dualen Systems zur Rücknahme gebrauchter Verkaufsverpackungen.....	80

**Einrichtung des Dualen Systems zur Rücknahme
gebrauchter Verkaufsverpackungen**

**Feststellung gemäß § 6 Abs. 3 der Verordnung über
die Vermeidung von Verpackungsabfällen
vom 12. Juni 1991**

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Ministeriums
für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung
vom 22. 12. 1992

I. Hiermit stellt

das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung
des Landes Brandenburg

auf Antrag der

Der Grüne Punkt Duales System Gesellschaft für Abfallver-
meidung und Sekundärrohstoffgewinnung mbH Bonn
- im folgenden Antragstellerin genannt -

vom 31. August 1992 gemäß § 6 Abs. 3 der Verordnung über
die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsver-
ordnung - VerpackV) vom 12. Juni 1991 (BGBl. I S. 1234)
fest:

**Im Gebiet des Landes Brandenburg ist ein System einge-
richtet, das flächendeckend eine regelmäßige Abholung
gebrauchter Verkaufsverpackungen beim Endverbraucher
oder in der Nähe des Endverbrauchers gewährleistet.**

II. Die Feststellung ergeht mit folgenden Nebenbestimmun-
gen:

1. Spätestens bis zum 1. März 1993 ist durch die Antrag-
stellerin darzulegen, in welcher Weise das Erfas-
sungs-

system in den in der Begründung besonders aufgeführten
entsorgungspflichtigen Körperschaften im Hinblick auf
die endverbrauchernahe Erfassung den Anforderungen
des § 6 Abs. 3 VerpackV angepaßt wird.

Einzelheiten ergeben sich aus der Begründung zu dieser
Verfügung.

2. Die Antragstellerin hat, beginnend mit dem 1. September
1993, halbjährlich eine aktualisierte Zusammenstellung
der Sortierkapazitäten, die das Land Brandenburg betref-
fen, vorzulegen.
 3. Spätestens bis zum 1. März 1994 ist durch die Antrag-
stellerin darzulegen, daß die vorgesehenen Sammel- und
Sortiersysteme geeignet sind, die gemäß dem Anhang
der VerpackV ab 1. Juli 1995 geltenden Anforderungen
zu erfüllen.
 4. Mit der Erfassung der gebrauchten Verkaufsverpackun-
gen bei Endverbrauchern im Bereich des Gewerbes, der
Industrie sowie der Behörden und öffentlichen Einrich-
tungen ist ab dem 1. Januar 1993 zu beginnen. Spätestens
bis zum 1. September 1993 ist durch die Antragstellerin
ein Konzept über die flächendeckende regelmäßige Abhol-
ung gebrauchter Verkaufsverpackungen bei diesen End-
verbrauchern oder in deren Nähe vorzulegen.
 5. Für Verkaufsverpackungen aus Kunststoff wird diese
Feststellung bis zum 1. Juni 1994 befristet.
 6. Spätestens bis zum 1. März 1993 sind von der Antrag-
stellerin die aktualisierten Abnahme- und Verwertungs-
garantien für die Materialien Aluminium, Glas und
Kunststoff vorzulegen. Die Antragstellerin hat für Mate-
rialien, für die nur eine befristete Rücknahme- und Ver-
wertungsgarantie vorliegt, spätestens drei Monate vor
Ablauf der Frist die Verlängerung nachzuweisen.
 7. Die Behandlung und Verwertung von Verpackungsmate-
rialien sind im Ausland generell und im Inland die Be-
handlung und Verwertung der Fraktionen Kunststoff und
Verbunde grundsätzlich nur in von Sachverständigen ge-
prüften und zertifizierten Betrieben zulässig. Eine Aus-
weitung der Zertifizierungspflicht auf andere Anlagen
bleibt vorbehalten. Aus den Zertifikaten muß sich die
Eignung und Bereitschaft der Anlage zur Behandlung
und Verwertung gebrauchter Verpackungen ent-
sprechend den Vorschriften der VerpackV einschließlich
der in § 1 VerpackV angeführten Ziele ergeben.
- Die Zertifikate sind dem Ministerium für Umwelt, Na-
turschutz und Raumordnung von der Antragstellerin
unverzüglich nach Erstellung vorzulegen. Zunächst

genügt die Vorlage einer von Sachverständigen vorgenommenen Erstbewertung der Betriebe. Die Antragstellerin hat, beginnend mit dem 1. März 1993, halbjährlich eine aktualisierte Liste der zertifizierten und erstbewerteten Betriebe vorzulegen.

8. Wird einem in Nr. 7 erwähnten Betrieb die Zertifizierung binnen neun Monaten nach Erstbewertung nicht erteilt oder wird ein erteiltes Zertifikat aberkannt, so ist dieser Betrieb umgehend von der Belieferung auszuschließen.
9. Voraussetzung für die Behandlung und Verwertung im Ausland ist neben der Vorlage des Zertifikates bzw. der Erstbewertung der Nachweis durch die Antragstellerin, daß das zuständige Ministerium des Importlandes von dem Vorhaben in Kenntnis gesetzt ist und von diesem keine Einwände erhoben werden. Den Originaldokumenten sind Übersetzungen von vereidigten Übersetzern beizufügen.
10. Soweit im Rahmen des Systems Anlagen zur Zwischenlagerung von in Brandenburg gesammelten, aussortierten Materialien betrieben werden sollen, ist dies von der Antragstellerin unter Angabe der Anlage sowie des beabsichtigten Umfangs und der Dauer der Zwischenlagerung spätestens einen Monat vor Betriebsbeginn dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung anzuzeigen. Sollen Anlagen zur Zwischenlagerung im Land Brandenburg betrieben werden, sind spätestens drei Monate vor Errichtung und Inbetriebnahme ein Gesamtkonzept sowie spätestens einen Monat vor Inbetriebnahme erforderliche Genehmigungen vorzulegen. Aus dem Gesamtkonzept müssen die zur Zwischenlagerung vorgesehenen Materialien, deren Herkunft und Menge, die Vorbehandlung, die Lagerbedingungen, der Lagerzeitraum sowie der sich anschließende Verwertungsweg nachvollziehbar hervorgehen. Zur Sicherstellung der Verwertung der zwischengelagerten Materialien ist eine angemessene Sicherheit zu leisten.
11. Erstmals zum 1. März 1994 und für die Folgezeit jeweils zum 1. März eines Jahres ist durch die Antragstellerin jeweils für das vergangene Jahr nachzuweisen, daß die quantitativen Anforderungen an Erfassungssysteme und Sortieranlagen gemäß Ziff. II und III des Anhangs zu § 6 Abs. 3 VerpackV erfüllt und die aussortierten Wertstoffmengen gemäß Ziff. IV des Anhangs zu § 6 Abs. 3 VerpackV einer stofflichen Verwertung zugeführt worden sind.

Dazu ist ein lückenloser Mengenstromnachweis für die einzelnen Materialien von der Erfassung bis zur Wiederverwendung oder stofflichen Verwertung zu erbringen. Dieser Mengenstromnachweis ist in geeigneter Form (z. B. auf EDV-Basis) zu führen und anhand geeigneter

Unterlagen, z. B. Wiege- und Lieferscheine sowie entsprechende Bestätigungen der Verwertungsanlage, prüffähig zu dokumentieren.

Der Verbleib der stofflich nicht verwertbaren Sortierreste ist unter Angabe der Gewichtsmengen zu belegen. Die Zusammensetzung der Sortierreste ist aufgrund repräsentativer Stichproben nach den im Anhang der VerpackV genannten Stoffarten und Kriterien für nicht verwertbare Sortierreste durch eine unabhängige Stelle nachzuweisen.

Bis zum 1. September 1993 ist durch die Antragstellerin ein ausgearbeiteter Entwurf zum Nachweissystem vorzulegen.

12. Die Antragstellerin hat dafür Sorge zu tragen, daß den entsorgungspflichtigen Körperschaften in dreimonatigem Abstand die in deren Einzugsbereich anfallenden Materialien, getrennt nach Erfassung, Sortierung und Verwertungsweg, nachgewiesen werden.
13. Die Antragstellerin ist verpflichtet, die Zwischenlagerung oder Sortierung von Materialien im Land Brandenburg, die in anderen Bundesländern eingesammelt wurden sowie die Entsorgung der entsprechenden Sortierreste vorab unter besonderer Berücksichtigung der Vereinbarungen zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg einvernehmlich mit dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung zu regeln und Nachweise im Sinne von Nr. 11 für diese Stoffe gesondert zu führen.
14. Spätestens zum 1. Juli 1993 ist durch die Antragstellerin eine ausreichende Sicherheitsleistung nachzuweisen, um für den Fall, daß der Betrieb des Systems eingestellt wird, die stoffliche Verwertung der zu diesem Zeitpunkt im System befindlichen Materialien zu gewährleisten.
15. Die Antragstellerin ist verpflichtet, dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung und von diesem beauftragten Dritten die zur Überwachung der Einhaltung der sich aus der VerpackV und diesem Bescheid ergebenden Anforderungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen. Darüber hinaus ist zu gewährleisten, daß dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung und von diesem beauftragten Dritten zu den oben genannten Überwachungszwecken jederzeit Zutritt zu den zur Umsetzung der VerpackV genutzten Anlagen gewährt wird.
16. Die Antragstellerin ist verpflichtet, Änderungen gegenüber der in den Antragsunterlagen dargestellten Sachlage

umgehend mitzuteilen.

17. Die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.
 18. Für den Fall, daß eine der vorgenannten Nebenbestimmung nicht erfüllt oder andere aus der VerpackV sich ergebende Anforderungen nicht eingehalten werden, bleibt der Widerruf dieser Feststellung vorbehalten.
- III. Bestandteil dieses Bescheides sind die in der "Gemeinsamen Erklärung" des Landes Brandenburg und der Antragstellerin über die Einführung des Dualen Systems im Land Brandenburg vom 9. Juni 1992 von der Antragstellerin übernommenen Verpflichtungen.
- IV. Die sofortige Vollziehung der Feststellung zu I. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.
- V. Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.
- Ein Kostenbescheid ergeht gesondert.

VI. Dieser Bescheid wird an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

VII. Dieser Bescheid kann einschließlich seiner Begründung in dem Zeitraum von einem Monat nach dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag, werktags zwischen 9 und 16 Uhr, beim Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, Albert-Einstein-Straße 42 - 46, O-1561 Potsdam, eingesehen werden.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6, O-1571 Potsdam, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.